

Dispensationskonzept Schule Luthern

Letzte Aktualisierung: 27.04.2026

Gemäss §21 des Volksschulbildungsgesetzes sind die Erziehungsberechtigten für den Schulbesuch und die Einhaltung der schulischen Pflichten ihrer Kinder mitverantwortlich

§2 der Volksschulbildungsverordnung regelt die Jokertage

§10 vorhersehbare Dispensationen

Einleitung

Die Schule anerkennt, dass es im Familienleben Situationen geben kann, in denen eine kurzzeitige Beurlaubung oder eine Dispensation für ein Kind sinnvoll und wichtig ist. Entsprechend sieht das Schulrecht Möglichkeiten vor, in begründeten Fällen vom regulären Schulbesuch abzuweichen. Diese Regelungen tragen besonderen familiären, persönlichen oder aussergewöhnlichen Umständen Rechnung und sollen Eltern wie auch Schülerinnen und Schüler in solchen Situationen unterstützen.

Gleichzeitig ist der regelmässige Schulbesuch eine zentrale Voraussetzung für erfolgreiches Lernen, soziale Entwicklung und Chancengerechtigkeit. Unterricht findet kontinuierlich statt, Inhalte bauen aufeinander auf, und das gemeinsame Lernen in der Klassengemeinschaft ist ein wesentlicher Bestandteil der Schulbildung. Beurlaubungen und Dispensationen stellen daher **Ausnahmen** dar.

Das vorliegende Konzept soll dazu beitragen, Transparenz und Verbindlichkeit zu schaffen. Es zeigt auf, unter welchen Voraussetzungen Urlaube und Dispensationen möglich sind, und macht deutlich, dass Anträge sorgfältig zu begründen sind. Ziel ist ein verantwortungsvoller Umgang mit diesen Möglichkeiten im Interesse der Kinder, der Klasse und eines geregelten Schulbetriebs.

Jokertage

Mit den Jokertagen erhalten die Erziehungsberechtigten die Möglichkeit, voraussehbare Abwesenheitstage ohne Gesuch oder Begründung zu beziehen. Die Erziehungsberechtigten können in eigener Verantwortung maximal **vier Halbtage** Dispens pro Schuljahr beanspruchen.

Es gelten folgende Regeln:

- Jokertage müssen mindestens **fünf Schultage** im Voraus über die Klapp-App beantragt werden.
- Diese Halbtage können einzeln oder am Stück bezogen werden.
- Die Lernenden müssen den verpassten Unterrichtsstoff in eigener Verantwortung nacharbeiten. Die Eltern kümmern sich selbstständig und rechtzeitig um die entsprechende Absprache mit den Lehrpersonen.
- Verpasste Prüfungen müssen nachgeholt werden.
- In der ersten Schulwoche nach den Sommerferien können keine Jokertage genommen werden.
- Bezogene Jokertage gelten als entschuldigte Absenz und werden im Zeugnis eingetragen.
- Nicht unter die Regelung von Jokertagen fallen:
 - Urlaub mit Rechtsanspruch (Todesfall, Hochzeit, religiöse Feste etc.)
 - Krankheitsbedingte Absenzen
 - Dringlicher Arzt – oder Zahnarztbesuch

Dispensation bis 3 Tage

Lernende haben während des Schuljahres einmal die Möglichkeit an maximal **drei aufeinanderfolgenden Tagen** einen individuellen Urlaub zu beziehen.

Für Dispensationen vom Unterricht müssen Eltern bei der Klassenlehrperson ein begründetes Gesuch einreichen.

Es gelten folgende Regeln:

- Das Dispensationsgesuch muss mindestens **2 Wochen im Voraus schriftlich bei der Klassenlehrperson** eingereicht werden.
- Das Gesuch beinhaltet eine Begründung und muss von den Eltern / Erziehungsberechtigten unterschrieben werden.
- Die Lernenden müssen den verpassten Unterrichtsstoff in eigener Verantwortung nacharbeiten. Die Eltern kümmern sich selbstständig und rechtzeitig um die entsprechende Absprache mit den Lehrpersonen.
- Verpasste Prüfungen müssen nachgeholt werden.
- Die Dispensationstage gelten als entschuldigte Absenzen und werden im Zeugnis vermerkt.
- Während der ersten Schulwoche eines Schuljahres kann keine Dispensation bezogen werden.
- Die Dispensation kann mit Jokerhalbtagen gekoppelt werden.
- Es besteht kein Anrecht auf die Bewilligung eines Urlaubsgesuchs.

Dispensationsgründe:

- für Vereinsaktivitäten
- zur Förderung besonderer Talente
- zur Pflege familiärer Beziehungen
- bei längerem berufsbedingtem Auslandsaufenthalt der Erziehungsberechtigten

Längerfristige Dispensationen

Lernende haben während der obligatorischen Schulzeit maximal einmal pro Zyklus (Zyklus 1: Basisstufe, Zyklus 2: 3.-6. Primarschule, Zyklus 3: 1.-3. Sekundarschule), die Möglichkeit, einen Urlaub zu beziehen. Dabei darf die Gesamtdauer von 12 Wochen nicht überschritten werden. Diese Dispensationsgesuche sind mindestens zwei Monate im Voraus schriftlich inkl. ausführlicher Begründung an die Schulleitung zu richten.

Die Schulleitung orientiert sich an folgenden Punkten:

- Eine fristgerechte schriftliche Beantragung mit Begründung des Dispensationsgesuches wurde eingereicht.
- Die Sicherstellung der Beschulung der Kinder, respektive der Aufarbeitung des verpassten Unterrichtsstoffes liegt in der Verantwortung der Erziehungsberechtigten. Ein Recht auf Nachhilfeunterricht besteht nicht.
- Während der ersten Schulwoche eines Schuljahres werden keine längerfristigen Dispensationen bewilligt.

Verstösse gegen die Abwesenheits- und Dispensationsregelung

Erziehungsberechtigte, die gegen die Bestimmungen dieser Urlaubsregelung verstossen, können gemäss der Verordnung zum Volksschulbildungsgesetz von der Schulleitung mit einer Ordnungsbusse bis zu CHF 1500.– bestraft werden. Im Wiederholungsfall kann die Bildungskommission Bussen bis zu CHF 3000.– aussprechen (Verordnung zum Gesetz über die Volksschulbildung, § 21). Dieses Konzept tritt ab 01.08.2026 in Kraft.

Das vorliegende Konzept wird jährlich evaluiert und bei veränderten rechtlichen, schulischen oder organisatorischen Rahmenbedingungen entsprechend angepasst.

Luthern, 01.06.2026

A blue ink signature, appearing to be 'D. Peter', written over a horizontal line.

Präsident Bildungskommission
Daniel Peter

A black ink signature, appearing to be 'M. Huber', written over a horizontal line.

Schulleitung
Michael Huber